

Großenhayner Wochenblatt.

18. Stück.

33. Jahrg.

Sonnabend, den 3. Mai 1845.

Mit Königl. Concession gedruckt und verlegt von E. G. Rothe, verantwortl. Redacteur.

Der Jahrgang d. Bl. kostet 1 Thlr. Insertionen werden bis Mittwochs Abend, kleine bis Donnerstags Mittag angenommen, indem das Blatt von Freitags Mittag an schon ausgegeben wird; später eingehende werden verhältnißmäßig höher berechnet, wenn ihre Aufnahme noch gewünscht wird und effectuirt werden kann.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Graudi Frühpredigt Herr Diac. Wilisch über Joh. 15, 26. bis 16, 4.
Beichtrede hält um halb 8 Uhr Herr Diacon. Wilisch.
Nachmittagspredigt Herr Diac. M. Franke.
Mittwochs, den 7. Mai, Wochen-Communion;
die Predigt hält Herr Diac. M. Franke, und die Beichtrede gleich nach der Predigt Herr Diac. Wilisch.
Getauft vom 25. bis 30. April 7 Kinder, als 3 Söhne und 4 Töchter.
NB. Die Reinigung der Kirchenstige und Betstuben kann nur Freitag, den 9. Mai, stattfinden.

Bäckertare.

Der Scheffel Weizen kostet 4 Thlr. — Ngr.
Die Unkosten betragen 1 = 10 =
daher muß wiegen für
3 Pfennige Semmel 6 Loth $1\frac{1}{2}$ Qt.
5 = = 10 = $2\frac{1}{2}$ =
6 = = 12 = 3 =
10 = = 21 = 1 =
für 12 Pfennige Semmel 25 Loth 2 Qt.
3 = weißes Brod von Weizenmehl
9 Loth $2\frac{1}{4}$ Qt.
6 = = 19 = $\frac{1}{2}$ =

Der Scheffel Korn kostet 2 Thl. 16 Ngr. — Pf.
Die Unkosten betragen — = 18 =
daher muß wiegen
das hausbackne Brod von Roggenmehl:
für 1 Neugroschen 1 Pfd. 16 Loth $\frac{1}{2}$ Qt.
= 2 = = 3 = — = 1 =
= $2\frac{1}{2}$ = = 3 = 24 = $1\frac{1}{4}$ =
= 3 = = 4 = 16 = $\frac{1}{2}$ =
= 4 = = 6 Pfd. — Lth. 2 Qt.
= 5 = = 7 = 16 = $2\frac{1}{2}$ =

Mehltare.

1 Viertel gutes Weizenmehl 1 thl. 3 ng. $7\frac{1}{2}$ Pf.
1 = mittles dergl. — = 19 = $2\frac{6}{7}$ =
1 = Roggenmehl — = 21 = 5 =
Hain, den 31. April 1845.
Der Stadtrath daselbst.
H o f m a n n,
Brgmstr.

Bekanntmachung.

Die nach dem aufgestellten Gewerbe- und Personal-Steuer-Cataster auf das Jahr 1845 ausgeworfenen und hohen Orts festgestellten Gewerbe- und Personalsteuern sind in den gesetzlich vorgeschriebenen beiden Hebeterminen, und zwar:
die erste Hälfte bis zum 15. Mai, und die zweite Hälfte bis zum 15. November dieses Jahres
an die hiesige Stadt-Steuer-Einnahme zuverlässig und bei Vermeidung der außerdem eintretenden gesetzlichen Strenge abzuführen.
Neu aufgelegte, oder seit der letzten Bekanntmachung veränderte Steueransätze werden übrigens den betreffenden Beitragspflichtigen binnen den nächsten Tagen in der bisherigen Weise noch besonders bekannt gemacht werden.
Hain, am 30. April 1845.
Der Stadtrath daselbst.
H o f m a n n,
Bürgermstr.

Bekanntmachung.

(1) Hierdurch werden die Grundsteuerpflichtigen der Stadt Hain und ihres Flurbezirks aufgefordert, ihre auf das zweite Vierteljahr den 1. Mai dieses Jahres zahlbaren Grundsteuern von Häusern und andern Grundstücken nach den ausliegenden Steuer-Einheiten ungesäumt und binnen 14 Tagen, spätestens aber bis zum
14. Mai dieses Jahres
bestimmt und bei Vermeidung der bei unterbleibender Zahlung zur Anwendung kommenden Zwangsmittel an die hiesige Stadt-Steuer-Einnahme zu berichtigen.
Hain, am 30. April 1845.
Der Stadtrath daselbst.
H o f m a n n,
Brgmstr.

Aufforderung.

(2) Da der hiesige Bürger und Kürschnermeister Herr Christian Friedrich Gotthelf Göze